OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652841/3/JK

Datum:
Linz, 22. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des P A, Adresse, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.06.2023, GZ: 154794-2023, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.06.2023, GZ: 154794-2023, wurde die Lenkberechtigung des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) für Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 durch Befristung bis zum 29.03.2025 sowie Vorschreibung von Auflagen (Vorlage einer psychiatrischen Behandlungsbestätigung (über die zuverlässige Einhaltung der Therapie, den Therapieverlauf und den Medikamentenspiegel) alle drei Monate (bis spätestens 29.06.2023, 29.09.2023, 29.12.2023, 29.03.2024, 29.06.2024, 29.09.2024, 29.12.2024 und 29.03.2025) unaufgefordert bei der Behörde, Code 01.06 – Brille oder Kontaktlinsen und amtsärztliche Nachuntersuchung mit psychiatrischer Stellungnahme bis spätestens zum 29.03.2025) eingeschränkt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt darin in Bezug auf die ggst. Einschränkung vor, dass seine Lenkberechtigung für die Gruppe 1 befristet bis 06.07.2026 aufrecht erhalten bleiben solle. Zudem beantragte er, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen.

I.3. Mit Schreiben vom 03.07.2023 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 28.07.2023, GZ: LVwG-652841/2/JK, wurde der Antrag des Bf, seiner Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen, als unzulässig zurückgewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, zumal sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt vollständig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde ergibt.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist Inhaber einer bis 06.07.2026 befristeten Lenkberechtigung für die

Klassen AM, A1, A2, A und B [Führerscheinregister]. Dieser Befristung liegt nachstehendes Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde, Dr. D, zugrunde:
„Bei Herrn A besteht eine behandlungsbedürftige psych. Erkrankung. Es liegt eine positive psychiatrische Stellungnahme vor, aufgrund der Gefahr eines neuerlichen Schubs bei Nachlassen der Therapietreue ist eine Befristung aber nötig.
Seit der letzten Untersuchung hatte Herr A einen Herzinfarkt, der mehrere Interventionen erforderte.
Aktuell ist auch die int. Stellungnahme positiv, das Maximalintervall der Kontrollen kann lt. Internisten bez. der Lenkberechtigung angewandt werden, die ärztliche Betreuung muss allerdings engermaschig erfolgen, was aber aufgrund der guten Compliance gewährleistet erscheint.
Da die erforderliche Sehschärfe nur mit Korrektur erreicht wird, muss beim Lenken von Kfz ein geeigneter Sehbehelf verwendet werden, mit dem die erforderliche Sehschärfe erreicht wird.“
[Amtsärztliches Gutachten vom 06.07.2021]

Mit Eingabe vom 05.12.2022 beantragte die Polizeiinspektion Ansfelden bei der belangten Behörde nach einer Beschuldigtenvernehmung des Bf zu § 283 StGB (Verhetzung) aufgrund des dabei festgestellten Verhaltens des Bf die Überprüfung seiner Verkehrszuverlässigkeit [Meldung der PI Ansfelden vom 05.12.2022, GZ: PAD/22/02464246/001/VW]. Daraufhin wurde der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.12.2022, GZ: VerkR21-811-2022/LL, aufgefordert, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen [Bescheid der belangten Behörde vom 12.12.2022, GZ: VerkR21-811-2022/LL].

Der vom Bf iZm der Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens vorgelegten psychiatrischen Stellungnahme von Dr. S vom 14.02.2023 kann Folgendes entnommen werden:
„[…]
Zur speziellen Problematik:
Herr A P ist mir aus früheren Untersuchungen bereits bekannt.
Zur Vorgeschichte kann auf meine Stellungnahmen aus dem Jahr 2014, 2017, 2018 und 2021 verwiesen werden.
Es ist eine Schizoaffektive Störung vordiagnostiziert. Der Betroffene war z. l. 2016 in einer stationären psychiatrischen Behandlung.
Bei einem guten und stabilen Krankheitsverlauf, regelmäßigen fachärztlichen Betreuung und einer guten Medikamenten-Compliance habe ich 2021 eine FS-Befristung von 5 Jahren empfohlen.
Er kommt am 10.02.2023 pünktlich zum Termin.
[…]
Ein zielführendes Gespräch ist auch heute (wie bisher) möglich.
[…]

Er berichtet zwischenzeitlich keine psychischen Krisen gehabt zu haben. Er sei psychisch durchgehend stabil gewesen. Es gab keine stationäre oder tagesklinische Behandlung. Er nehme die verordneten Medikamente ein. Er sei regelmäßig bei seinem behandelnden Facharzt DDr. K alle 2 bis 3 Monate in der Kontrolle und nehme 5 mg Olanzapin abends tgl. ein.
[…]
Zusammenfassende Beurteilung:
Bei Herrn A ist eine Schizoaffektive Störung bereits vor vielen Jahren diagnostiziert worden. Der Betroffene war z. l. 2016 in einer psychiatrischen stationären Behandlung.
Bei einem guten und stabilen Krankheitsverlauf, regelmäßigen fachärztlichen Betreuung und einer guten Medikamenten-Compliance habe ich z. l. eine Befristung von 5 Jahren empfohlen.
Es hat leider zuletzt einige Vorfälle gegeben.
[…]
Bei der aktuellen Untersuchung ist ein Gespräch gut möglich, der Betroffene bereut das Ganze.
Er verneint anamnestisch eventuelle kognitive oder produktivpsychotische Symptome.
Es zeigt sich ein unauffälliger psychiatrischer Befund.

Es wird kein aktueller Laborbefund (Olanzapin-Spiegel) vorgelegt.

Der Untersuchte ist zum Lenken der Kfz Gruppe 1, Klasse A+B geeignet, unter folgenden Bedingungen:

- einer befürwortenden Verkehrspsychologischen Testung

- einer weiteren psychischen Stabilität unter regelmäßiger Medikation und regelmäßigen fachärztlichen Betreuung.

Dies soll im Rahmen einer weiteren Befristung von 2 Jahren mittels Bestätigungen der fachärztlichen Kontrollen inklusiv Medikamentenspiegel überprüft werden.
[…]“
[Psychiatrische Stellungnahme von Dr. S vom 14.02.2023]

In der ärztlichen Bestätigung des DDr. K vom 08.02.2023 ist Nachstehendes festgehalten:
„[…]
Hr. A P, geb. […], ist bei mir seit Jahren in regelmäßiger fachärztlicher Behandlung. Er zeigt unverändert hohe Motivation, die Compliance ist weiterhin ausgezeichnet. Im psychischen Status keine Auffälligkeiten.
[…]
Olanzapin wird unverändert eingenommen.
[…]“
[Ärztliche Bestätigung von DDr. K vom 08.02.2023]

Der verkehrspsychologischen Stellungnahme der KFV Sicherheit-Service GmbH vom 13.03.2023 kann Folgendes entnommen werden:
„[…]

Vorgeschichte laut Angabe des Untersuchten:
[…]
Der Untersuchte gibt an, dass ihm die LB bisher 1 bis 2 Mal entzogen worden sei. ‚Das Amt' sei der Meinung gewesen, dass er aufgrund seiner psychischen Erkrankung nicht fahrtauglich gewesen sei. Genauere Details finden sich dazu in seiner Krankenakte, die bei ihm zuhause liege. Seit 1998 sei die Diagnose Depression bei ihm gestellt worden. Er sei 5 bis 6 Mal auf einer psychiatrischen Station in einem Krankenhaus behandelt worden. Das letzte Mal sei er 2016 im Krankenhaus gewesen. Meistens sei seine Aufenthaltsdauer 4 bis 6 Wochen gewesen. Seine LB sei seit 2000 befristet. Das letzte Mal sei die LB auf 5 Jahre befristet worden. 2 Mal habe er mit der Polizei zu tun gehabt.
[…]
Erkrankungen, Medikamente:
Der Untersuchte gibt an, dass er vor ca. 2 Jahren 2 Stents bekommen habe. Er nehme Thrombo Ass und Brilique ein.
Seit 20 Jahren nehme der Untersuchte Zyprexa ein. Einen Facharzt für Psychiatrie besuche er alle 6 bis 8 Wochen. Früher habe er Psychosen gehabt, aber das sei schon lange her.

Aus der Verhaltensbeobachtung geht eine nicht ausreichend belastungsfähige Persönlichkeit, wie es bei einer ungefährlichen Verkehrsteilnahme nötig erscheint, hervor. Es bestehen Anzeichen von Symptomen aus dem psychotischen Formenkreis. Die Angaben des Untersuchten sind nicht schlüssig nachvollziehbar. Der Untersuchte hat einen sehr ausschweifenden und sprunghaften Erzählstil. Das Denkziel wird öfter nicht erreicht. Insgesamt besteht der Verdacht, dass eine akute psychotische Krankheitsphase vorliegt, die aber vom Untersuchten in Abrede gestellt wird.
[…]
Exploration
Die Deliktanalyse zeigt laut Untersuchtem eine depressive Störung. […] In der Verhaltensbeobachtung gehen viele psychische Auffälligkeiten (Symptome aus dem psychotischen Formenkreis) und Leistungseinbußen in der Belastbarkeit hervor. Der Untersuchte gibt an, dass er psychisch stabil ist, was aber die Verhaltensbeobachtung nicht bestätigen kann. […] Der Untersuchte zeigt sich während des gesamten Gespräches nicht ausreichend einsichtig betreffend seine schwere psychische Erkrankung. Es besteht eine Fehleinschätzung betreffend seine derzeitige psychische Leistungsfähigkeit, was die Wahrscheinlichkeit von unkontrollierten Verhaltensweisen in der psychischen Befindlichkeit und im Straßenverkehr erhöht. Besonders in Stresssituationen, die Alltagssituationen im Straßenverkehr darstellen, ist damit zu rechnen, dass der Untersuchte ungerichtet emotional reagiert und es zu kognitiven Ausfällen im Denken kommt. Daher kann die Gefahr von unkontrollierten Verhaltensweisen nicht ausgeschlossen werden. Insgesamt kann derzeit keine positive Prognose für eine künftige unauffällige Verkehrsteilnahme gestellt werden.

Zusammenfassung der Befunde/Gutachten:
[…]
Im Sinne der Fragestellung kann die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit als ausreichend gegeben gewertet werden.

Äußerst problematisch und derzeit eignungsausschließend beschreibt sich die Befundlage zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung. Aus der Verhaltensbeobachtung gehen heute

keine ausreichende psychische Stabilität und keine ausreichende Belastbarkeit, wie es ein unauffälliges Verkehrsverhalten voraussetzt, hervor. Der Verdacht auf eine akute psychotische Krankheitsphase besteht. Symptome aus dem psychotischen Formenkreis sind beobachtbar. Es bestehen Differenzen in der Selbst- und in der Fremdwahrnehmung der kognitiven und psychischen Leistungsfähigkeit in Stresssituationen. […] Es bestehen Hinweise auf unkritische Selbstwahrnehmung und auf mangelndes Problembewusstsein. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass keine unkontrollierten Verhaltensweisen im Fahrverhalten auftreten können. Dementsprechend ist die nötige Bereitschaft zur Verkehrsanpassung derzeit nicht gegeben.

Vom Standpunkt verkehrspsychologischer Begutachtung ist

Herr MST. P A

zum Lenken eines Kfz der Klassen AM, A1, A2, A und B

derzeit nicht geeignet.

[…]“

[Verkehrspsychologische Stellungnahme der KFV Sicherheit-Service GmbH vom 13.03.2023]

Nach telefonischer Rücksprache der Amtsärztin der belangten Behörde vom 29.03.2023 mit Dr. S hinsichtlich der negativen verkehrspsychologischen Stellungnahme teilte diese mit, dass sie mit dem Bf nochmals lange telefoniert habe und sie ihn auch schon lange kenne. Eine akute Psychose liegt laut Dr. S aktuell beim Bf nicht vor. Auch können von ihr die Beobachtungen der Verkehrspsychologin nicht bestätigt werden.

Das amtsärztliche Gutachten vom 29.03.2023 sieht eine Befristung für zwei Jahre samt Nachuntersuchung mit psychiatrischer Stellungnahme und als Auflagen die Verwendung einer Brille bzw. von Kontaktlinsen und die Vorlage von psychiatrischen Behandlungsbestätigungen alle drei Monate über die zuverlässige Einhaltung der Therapie, den Therapieverlauf und den Medikamentenspiegel vor. Die zuständige Amtsärztin begründet nach wiederholender kurzer Darstellung der oben beschriebenen Befunde bzw. Stellungnahmen ihr Gutachten wie folgt:
„Bei Herrn A besteht eine psych. Erkrankung, die derzeit unter Therapie lt. Fachärztin ausreichend gut eingestellt ist.
Die psych. Stellungnahme war positiv mit der Empfehlung die Therapie unbedingt weiter beizubehalten und dies auch nachzuweisen.
Die verkehrspsychologische Stellungnahme war negativ. Aus Sicht der Verkehrspsychologin bestehen Hinweise auf ein akut psychotisches Geschehen und daher keine ausreichende Stabilität, um sich im Straßenverkehr angepasst zu verhalten.
Eine Rücksprache mit der Fachärztin für Psychiatrie ergab, dass aus ihrer Sicht keine akute Verschlechterung vorliegt und Herr A daher geeignet ist, ein Kfz zu lenken, wenn auch mit Einschränkungen. So sollte sichergestellt sein, dass er weiterhin in psychiatrischer

Behandlung bleibt und die Medikamente auch zuverlässig einnimmt, was durch Medikamentenspiegel auch nachzuweisen sei.
Aufgrund der bestehenden Erkrankung kann nur dann eine ausreichende Eignung zum Lenken von Kfz bestätigt werden, wenn die nötige Therapie auch zuverlässig eingehalten wird. Bei einem Therapieabbruch ist damit zu rechnen, dass eine signifikante Verschlechterung des Gesundheitszustandes auftritt und damit z.B. Störungen der Wahrnehmung und der Interaktion mit anderen Verkehrsteilnehmern auftreten. Da es bei psych. Erkrankungen häufig zu Therapieabbrüchen kommt, sind Kontrollen unverzichtbar. Es sollte Herrn A aufgetragen werden, alle 3 Monate eine psychiatrische Behandlungsbestätigung (über die zuverlässige Einhaltung der Therapie, den Therapieverlauf und den Medikamentenspiegel) vorzulegen. Bei Auffälligkeiten ist eine amtsärztliche Kontrolle zu veranlassen, sonst reicht eine Kontrolluntersuchung in 2 Jahren. Eine psych. Stellungnahme ist dann wieder vorzulegen.

Da die erforderliche Sehschärfe nur mit Korrektur erreicht wird, muss beim Lenken von Kfz ein geeigneter Sehbehelf verwendet werden, mit dem die erforderliche Sehschärfe erreicht wird."

Bei der dem Gutachten zugrunde liegenden Untersuchung wurde beim Bf hinsichtlich Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 ein Visus naturalis beidäugig von < 0,2 und ein Visus mit Korrektur von 1,0 festgestellt.
[Amtsärztliches Gutachten vom 29.03.2023]

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
(...)
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
(...)

Gesundheitliche Eignung

§ 8. (1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der

Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. (…)
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(…)
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
(…)
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
(…)
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen. (…)

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
(…)
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

(…)"

Die weiters relevanten Bestimmungen der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV), BGBl. II Nr. 322/1997 idF BGBl. II Nr. 267/2021, lauten:

„Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne dieser Verordnung bedeutet:
1. ärztliches Gutachten: ein von einem Amtsarzt oder von einem gemäß § 34 FSG bestellten sachverständigen Arzt für Allgemeinmedizin gemäß der Anlage erstelltes Gutachten, das in begründeten Fällen auch fachärztliche Stellungnahmen, gegebenenfalls

eine Beobachtungsfahrt gemäß § 9 FSG oder erforderlichenfalls auch eine verkehrspsychologische Stellungnahme zu umfassen hat.
(...)

Allgemeines

§ 2. (1) Das ärztliche Gutachten hat gegebenenfalls auszusprechen:

1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind,

(...)
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.
(...)
(3) Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs. 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.
(...)

Allgemeine Bestimmungen über die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen

§ 3. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des § 8 FSG gesundheitlich geeignet gilt, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften

1. die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt,

(...)
Kraftfahrzeuglenker müssen die für ihre Gruppe erforderlichen gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen erfüllen. Um die gesundheitliche Eignung nachzuweisen, ist der Behörde ein ärztliches Gutachten gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 FSG vorzulegen.
(...)

Gesundheit

§ 5. (1) Als zum Lenken von Kraftfahrzeugen hinreichend gesund gilt eine Person, bei der keine der folgenden Krankheiten festgestellt wurde:
(...)

3. Erkrankungen, bei denen es zu unvorhersehbaren Bewußtseinsstörungen oder -trübungen kommt,
4. schwere psychische Erkrankungen gemäß § 13 sowie:
a) Alkoholabhängigkeit oder
b) andere Abhängigkeiten, die das sichere Beherrschen des Kraftfahrzeuges und das Einhalten der für das Lenken des Kraftfahrzeuges geltenden Vorschriften beeinträchtigen könnten,
(...)
(2) Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung zur Feststellung der Gesundheit gemäß Abs. 1 Z 1 ein krankhafter Zustand ergibt, der die Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist gegebenenfalls eine fachärztliche Stellungnahme einzuholen; bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 2, 3 und 4 ist eine entsprechende fachärztliche Stellungnahme einzuholen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitzubeurteilen hat. Bei Erkrankungen gemäß Abs. 1 Z 4 lit. a und b ist zusätzlich eine verkehrspsychologische Stellungnahme einzuholen.
(...)

Sehvermögen

§ 7.(1) Alle Bewerber um eine Lenkberechtigung müssen sich einer Untersuchung unterziehen, um festzustellen, dass sie einen für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen ausreichenden Visus (Abs. 2 Z 1) haben. Diese Untersuchung hat auch eine grobe Überprüfung des Gesichtsfeldes (Abs. 2 Z 2) zu umfassen. In Zweifelsfällen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen. Die in Abs. 2 Z 3 und 4 genannten Kriterien sowie andere Störungen der Sehfunktion, die ein sicheres Fahren in Frage stellen können sowie das Vorliegen fortschreitender Augenkrankheiten sind bei dieser Untersuchung nicht einzeln zu untersuchen. In Zweifelsfällen oder beim Verdacht auf Vorliegen fortschreitender Augenerkrankungen ist der Bewerber von einem Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie zu untersuchen.
(2) Das im § 6 Abs. 1 Z 6 angeführte mangelhafte Sehvermögen liegt vor, wenn nicht erreicht wird
1. ein Visus mit oder ohne Korrektur
a) für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 beim beidäugigen Sehen von mindestens 0,5
(...)

Mängel des Sehvermögens

§ 8.(1) Wird der in § 7 Abs. 2 Z 1 lit. a geforderte Visus von Lenkern von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 nur mit Korrektur erreicht, so ist die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfes beim Lenken eines Kraftfahrzeuges vorzuschreiben. (...)

Psychische Krankheiten und Behinderungen

§ 13. (1) Als ausreichend frei von psychischen Krankheiten im Sinne des § 3 Abs. 1 Z 1 gelten Personen, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder

ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.
(2) Personen, bei denen
(...)
4. eine schwere persönlichkeitsbedingte Störung des Urteilsvermögens, des Verhaltens und der Anpassung
besteht, darf eine Lenkberechtigung nur dann erteilt oder belassen werden, wenn das ärztliche Gutachten auf Grund einer psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme, in der die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt wird, die Eignung bestätigt."

III.2.1. Die Frage, ob und unter welchen Auflagen und Bedingungen eine (bestehende) Lenkberechtigung einzuschränken ist, ist auf Basis eines schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Gutachtens zu beantworten. Dieses Gutachten ist gemäß § 8 Abs 2 FSG bzw § 1 Z 1 FSG-GV unter Einbeziehung der eingeholten fachärztlichen Stellungnahme zu erstellen.

Gemäß § 13 Abs 1 FSG-GV ist bei Personen, wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit mitbeurteilt.

III.2.2. Der gegenständlich angefochtenen Einschränkung der Lenkberechtigung liegt das Gutachten der Amtsärztin der belangten Behörde vom 29.03.2023 zugrunde. Darin setzt sich die Amtsärztin nachvollziehbar und schlüssig mit der im vorliegenden Fall gemäß § 13 Abs 1 letzter Satz FSG-GV einzuholenden, psychiatrischen fachärztlichen Stellungnahme auseinander.

Laut der ebenfalls schlüssigen, fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme liegt beim Bf eine langjährige schizoaffektive Störung vor, hinsichtlich derer sich jedoch derzeit aufgrund der regelmäßigen fachärztlichen Betreuung und Medikation ein unauffälliger psychiatrischer Befund zeigt. Die Fachärztin für Psychiatrie kam daher zum Ergebnis, dass der Bf bei Vorliegen einer positiven verkehrspsychologischen Untersuchung bzw. Stellungnahme und weiterer psychischer Stabilität unter regelmäßiger Medikation und regelmäßiger fachärztlicher Betreuung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen A und B, bedingt geeignet ist. Dabei wurden von der Fachärztin eine weitere zweijährige Befristung sowie die Vorlage von Bestätigungen der fachärztlichen Kontrollen inklusiv Medikamentenspiegel zur Überprüfung der weiteren psychischen Stabilität empfohlen.

Laut der aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme eingeholten verkehrspsychologischen Stellungnahme („VPU") ist der Bf zwar zum Lenken eines Kraftfahrzeuges der Klassen AM, A1, A2, A und B nicht geeignet, die gemäß § 13 Abs 1 letzter Satz FSG-GV geforderte kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit ist laut dieser Stellungnahme beim Bf jedoch ausreichend gegeben.

Aufgrund der laut VPU fehlenden Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beim Bf hat die Amtsärztin nochmalige Ermittlungen getätigt und ihrem Gutachten auch die ergänzende, telefonische Stellungnahme der Fachärztin zugrunde gelegt, wonach beim Bf entgegen den Ausführungen der Verkehrspsychologin keine akute Psychose vorliegt. Die Amtsärztin hat damit schlüssig und nachvollziehbar begründet, weshalb trotz Vorliegens einer negativen VPU hinsichtlich der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung von einer zumindest eingeschränkten Geeignetheit des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 auszugehen ist.

Zudem stehen auch die von der Amtsärztin in ihrem Gutachten angeführte zweijährige Befristung, die gemäß § 8 Abs 3a FSG vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen ist, und die darin genannten Auflagen betreffend Kontrolluntersuchungen im Einklang mit der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme. Die Auflage der Verwendung einer Brille oder von Kontaktlinsen ergibt sich aus der amtsärztlichen Untersuchung, wonach beim Bf hinsichtlich Kraftfahrzeuge der Gruppe 1 ein Visus naturalis beidäugig von < 0,2 und ein Visus mit Korrektur von 1,0 festgestellt wurde. Es war dem Bf daher gemäß § 8 Abs 1 FSG-GV auch die Verwendung eines entsprechenden Sehbehelfs beim Lenken eines Kraftfahrzeuges vorzuschreiben.

Im Ergebnis liegt somit fallbezogen ein schlüssiges und nachvollziehbares amtsärztliches Gutachten vor, aufgrund dessen von der belangten Behörde die ggst. Einschränkung der Lenkberechtigung des Bf auszusprechen war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Beurteilung der Frage, ob dem in Rede stehenden amtsärztlichen Gutachten eine entsprechende, zu einer Beschränkung einer Lenkberechtigung berechtigende Nachvollziehbarkeit und Schlüssigkeit zukommt, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner